

Stellungnahme der Gemeinde Pinnow zum 2. Änderungsantrag des fakultativen Rahmenbetriebsplans zur Führung des Kiessandtagebaus Pinnow Nord vom 09.03. 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Gemeinde Pinnow nimmt zum 2. Änderungsantrag des fakultativen Rahmenbetriebsplans zur Führung des Kiessandtagebaus Pinnow Nord wie folgt Stellung, mit dem Ziel, eine für alle Parteien verträgliche Lösung anzustreben:

Wir sprechen uns gegen einen weiteren Ausbau der Abbauflächen im Trinkwasserschutzgebiet aus.

Wir können einer Ausweitung des räumlichen Geltungsbereichs des Rahmenbetriebsplans im Hinblick auf die Grundwasser-Situation nicht zustimmen.

Die Gemeinde Pinnow hat wesentliche Bedenken im Hinblick auf die Grundwasser-Situation und führt deshalb zu diesem Punkt umfangreich aus. Dabei spielt auch eine wesentliche Rolle, dass aus dem Grundwasser Pinnow große Teile der Bevölkerung unserer Landeshauptstadt mit Trinkwasser versorgt werden.

Trinkwasserschutz / Grundwasserschutz

Wasserschutzgebietsverordnung Pinnow

Mit dem Antrag wird die zukünftige rahmenbetriebsplanmäßige Regelung des Kiessandabbaus in Pinnow Nord beantragt.

Die Flächen liegen in der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerkes Pinnow.

Der ursprüngliche Rahmenbetriebsplan stammt aus dem Jahre 1995. Nach dessen Genehmigung wurde im Jahre 2003 die Wasserschutzgebietsverordnung Pinnow (WSGVO Pinnow) erlassen. Diese bestimmt in Anhang 2 Nr. 2 als verbotene Handlung in der Trinkwasserschutzzone III die Veränderung oder Aufschlüsse der Erdoberfläche, darunter Kiesgruben, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten des Hauptgrundwasserleiters hierdurch wesentlich gemindert wird.

Dass in Pinnow Nord eine grundsätzliche verbotene Tätigkeit ausgeführt wird, hat das (damalige) Energieministerium auch mit der Aussage in Nummer 5.a der Landtagsdrucksache 7/4731 bestätigt, indem es auf einen Bestandsschutz verweist. Wenn die Abbautätigkeit erlaubt wäre, wäre ein Bezug auf eine Bestandsschutzregelung nicht notwendig.

Es sollte nach Ansicht der Gemeinde Pinnow kein Hauptbetriebsplan mehr zugelassen werden, der zusätzliche Flächen in der Trinkwasserschutzzone III in die bergbauliche Nutzung überführt. Aus diesem Grund kann und sollte der räumliche Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans auf den räumlichen Geltungsbereich des heute geltenden Hauptbetriebsplans beschränkt werden. Dies begründen wir wie folgt:

Keine Ausnahme neu beantragter Hauptbetriebspläne vom Verbotskatalog der WSGVO: Eine Ausnahme vom Verbot ist für die Gewinnung von Sand und Kies ohne Minderung der Deckschichten des Hauptgrundwasserleiters in den Bergbauberechtigungen Pinnow Nord, Pinnow Süd, Pinnow Süd Erweiterung 1 und Pinnow Süd Erweiterung 2 auf der Grundlage zugelassener Betriebspläne gewährt.

Die Ausnahme gilt für neu zuzulassende Hauptbetriebspläne nicht, da diese nicht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der WSGVO zugelassen war.

Kein WSGVO-Bestandsschutz für neu beantragte Hauptbetriebspläne: §6 Abs. 1 der WSGVO gewährt einen Bestandsschutz für das „Errichten und Betreiben von Bauwerken, Anlagen und sonstigen Einrichtungen sowie Handlungen, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet, betrieben oder vorgenommen wurden. Dies gilt nur, wenn die Errichtung, der Betrieb oder die Handlung innerhalb der Grenzen der Zulassung erfolgt“. Auch diese Bestandsschutzregel kann für neu beantragte Hauptbetriebspläne nicht gelten, weil diese nicht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der WSGVO zugelassen waren. Die Argumentation des Energieministeriums in Nummer 5.a der Landtagsdrucksache 7/4731, dass der Gewinnungsbetrieb als solches bereits vorher zugelassen war, halten wir für nicht richtig.

Im Ergebnis sollte jedwede Ausweitung von nach WSGVO verbotenen Abbautätigkeiten in der Trinkwasserschutzzone III nicht genehmigt werden.

Wir gehen davon aus, dass diese Erkenntnisse noch in keinem der antragsbegleitenden Gutachten berücksichtigt sein können. Die Erkenntnisse unterstreichen, dass bei einer vorausschauenden, vorsichtsorientierten Sichtweise keine weiteren Grundwasserfreilegungen in Trinkwasserschutzgebieten stattfinden sollten.

Eine eventuelle Genehmigung des Bergamtes muss in jedem Fall unter dem Vorbehalt einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) stehen.

Vor allem vor dem Hintergrund, dass die letzte UVP aus dem Jahr 1995 stammt. Seitdem hat sich die Grundwassersituation erheblich verändert (siehe auch UVP Änderungsrichtlinie 2014/52/EU und Klimawandel).

Das UvP- Gesetz fordert, in Verbindung mit der Verordnung über die UvP bergbaulicher Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Tagebaue mit einer beanspruchten Abbaufäche von über 25 ha. Dieses Größenkriterium ist im Tagebau Pinnow Nord erreicht: **Gemäß** Kapitel 4.1 des Antrags sind aktuell 106 ha in bergbaulicher Nutzung.

Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser

In Kapitel 3.2 des Antrags sind die Entnahme- und Wiedereinleitmengen auf der Annahme eines 16h-Betriebs an 250 Tagen im Jahr unterstellt. Die Angabe „250 Tage“ scheint nicht stimmig mit dem geplanten Einsatz der Anlage an Werktagen Mo-Sa (6 Tage x 50 Wochen = 300 Tage), sondern ist eher stimmig mit einem Einsatz Mo-Fr. Die Aussagekraft der Schlussfolgerungen zur Auswirkung auf das Grundwasser sollten für die Entnahmemenge an 300 Tagen geprüft werden. Bei der durch die Gemeinde geforderten Beschränkung der Betriebszeit auf Mo-Fr 07:00 - 17:00 würde statt 16h nur 10h täglich Wasser entnommen und wieder eingeleitet, wodurch der Eingriff in die Gewässer weiter reduziert würde.

In Kapitel 3.2 des Antrags ist außerdem dargestellt, dass sich die Grundwasserentnahmemenge von 0,88 Mio. m³/a auf 3,49 Mio. m³/a vervierfachen soll, um auszugleichen, dass:

- Der Saugbagger statt eines angenommenen Verhältnisses von 5:1 im Wasser-Feststoff-Gemisch nur ein Verhältnis von 10:1 erreicht,
- der vermarktungsfähige Feststoffanteil statt der angenommenen 48,6% nur bei 25% des Rohkiessandes liegt.

In der Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge liegt außerdem erneut die Ausweitung einer Tätigkeit im Geltungsbereich der WSGVO vor, die darüber hinaus direkte Auswirkungen auf das Grundwasser hat.

Wasserrechtliche Erlaubnis für Betrieb von Tankanlage und Tankfahrzeugen

In Kapitel 3.4 des Antrags ist dargestellt, dass das Abbauunternehmen eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Betrieb des Stromaggregats erhalten hat sowie dass der Saugbagger und die Nassaufbereitungsanlage durch einen Diesel-Stromerzeuger betrieben werden.

Es ist für uns unerklärlich, dass trotz gegenteiliger Absichtsbekundungen des Abbauunternehmens schon im Jahre 2019 keine Anbindung an das Stromnetz geplant ist.

Den Einsatz von dieselbetriebenen Stromaggregaten halten wir aus Wasserschutzgründen, aber auch mit Hinblick auf die schädlichen CO₂-Emissionen des Stromaggregats, die den Klimawandel verschärfen, für dringend zu beenden.

Wir fordern daher, als Auflage in der Genehmigung des Rahmenbetriebsplans aufzunehmen, dass für Saugbagger und Nassaufbereitungsanlage binnen 2 Jahren eine Anbindung an das Stromnetz vorzusehen ist und damit einhergehend die Abschaffung des Diesel-Stromerzeugers.

Nachbarschaftsbezogener Immissionsschutz: Lärmimmissionen

Wir begrüßen, dass gemäß Darstellung im Tageriss (Anlage 2 des Antrags) die Errichtung einer Schallschutzwand an allen zukünftigen Standorten der Aufbereitungsanlage vorgesehen ist. Jedoch sind durch den Antrag unseres Erachtens die bisherigen Schallschutzuntersuchungen und Immissionsschutzmaßnahmen nicht verbindlich auf die Ebene des Rahmenbetriebsplans hochgezogen worden.

Auflage zur Genehmigung des Rahmenbetriebsplans sollte daher lauten:

Es besteht die Verpflichtung, vor der Errichtung weiterer Standorte der stationären Aufbereitungsanlage

- **die erwarteten Immissionen mit einem Schallschutzgutachten zu analysieren,**
- **die Anlage grundsätzlich mit einer Immissionsschutzmaßnahme (Lärmschutzwand) zu versehen,**

Mit Aufnahme und während des Regelbetriebs ist die Einhaltung der geforderten Immissionsschutzwerte durch regelmäßige Messungen (1.zur Aufnahme des Betriebs, 2. Alle 6 Monate) gegenüber der Gemeinde zu belegen. Das schließt auch die Lärmimmission einer eventuellen Zwischenpumpe, Trockensiebanlagen und Radlader ein.

Zeitbezogener Immissionsschutz (Betriebszeiten)

Die Betriebszeit sollte auf 7:00 - 17:00 Uhr Mo-Fr beschränkt sein. Wir stellen Belastungen aus tieffrequenten Geräuschen fest, die besonders in den Abendstunden auftreten, wenn andere Umgebungs- und Alltagsgeräusche zur Ruhe kommen. Aus diesem Grund sollte eine Belastung in den Abendstunden von 17:00 - 22:00 ausgeschlossen werden.

Wir verweisen hier auch auf die Regelungen anderer Bundesländer: Die Anforderungen des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz an den Lärmschutz bei der Planung von Abbauf Flächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze¹ schränken die Arbeitszeit auf 07:00 - 17:00 wegen der Geräuschauswirkungen des Abbaubetriebes auf die Siedlungsgebiete ein.

Abstandsbezogener Immissionsschutz (Abbaugrenzen)

Für die Abbauf Flächen wird ein Abstand von 10 m zu benachbarten Flurstücksgrenzen bzw. von 50m zu bebauten Grundstücken vorgesehen. Stattdessen sollen für zukünftige Erweiterungen folgende Abstände vorgegeben werden:

- 300m zu reinen Wohngebieten
- 200m zu allgemeinen Wohngebieten
- 150m zu Mischgebieten

Wir verweisen auch hier auf eine entsprechende bestehende Regelung in Bayern und auf einen entsprechenden Regelungsvorschlag für ein Abgrabengesetz MV.

Nachbarschaftsbezogener Immissionsschutz: Staubimmissionen

In Kapitel 8 des Antrags wird zu Staubimmissionen dargestellt: „Durch die relativ großen Entfernungen zwischen den Haupttransportwegen und den nächstgelegenen Siedlungsbereichen ist diesbezüglich jedoch nicht mit nachhaltigen Beeinträchtigungen zu rechnen“.

Die bisherige Erfahrung zeigt regelmäßige Staubimmissionen in den Pinnower Wohngebieten Ahornweg, Eschenring und Birkenweg auf.

Eine hohe Staubentwicklung ist für Jahre und Jahrzehnte wegen des Renaturierungsansatzes der natürlichen Sukzession auf nährstoffarmen Böden zu erwarten. Die ehemaligen Spülfelder werden über sehr lange Zeit Quelle von Sandverwehungen sein. Zum Schutz der Anwohner vor Staubimmissionen sollten geeignete Maßnahmen zum dauerhaften Schutz vor Verwehungen vorgesehen werden, z.B. Aufbringen von Mutterboden in exponierten Lagen oder das frühe Pflanzen von Windhecken in regelmäßigen Abständen auf den abgeschlossenen Spülfeldern.

Das Abbaunternehmen soll mit einer Begutachtung der Staubimmissionen in den Wohngebieten und mit der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen beauftragt werden.

Nachbarschaftsbezogener Immissionsschutz: Lichtimmissionen

In Kapitel 8 des Antrags wird zu Lichtimmissionen dargestellt: „Leuchtmittel werden bei Arbeiten in der Dunkelheit so aufgestellt, dass ausschließlich die Produktionsbereiche im arbeitssicherheitlich notwendigen Umfang ausgeleuchtet und Blendungen der Anwohner im Tagebauumfeld ausgeschlossen werden.“

Diese Formulierung geht nicht auf die Art der Leuchtmittel ein. Wir begrüßen, dass das Abbaunternehmen im Moment eine Infrarot-Lichtquelle für die Objektsicherung verwendet, welche für das menschliche Auge nicht sichtbar und welche für die Videoüberwachung ausreichend ist. Seit dieser Installation hat sich die Blendwirkung in den Wohnlagen reduziert.

Wir bitten darum, als Auflage in der Genehmigung des Rahmenbetriebsplans aufzunehmen:

- **Für die Objektüberwachung die ausschließliche Verwendung von Infrarot-Lichtquellen.**
- **Für übrige Leuchtmittel eine maximale Installationshöhe unterhalb der Oberkante der Randböschungen, sodass eine Blendwirkung auf die Wohnanlagen ausgeschlossen ist.**

Beschränkung der Vermarktung auf Bedarfsträger in der Region

Der Antrag nennt in Kapitel 1.2, dass der gewonnene Rohstoff der Vermarktung verschiedener Bedarfsträger in der Region dient. Dies ist aus unserer Sicht auch essentiell

Die vorwiegend regionale Vermarktung des Rohstoffes sollte daher verbindlich in der Genehmigung des Rahmenbetriebsplans festgeschrieben werden.

Gemeinde Pinnow

Bürgermeister